




Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Weilheim Straße: B 472 / Abschnitt 900, Station 1,015 bis Abschnitt 960, Station 0,355
B 472 Peißenberg – Miesbach Nordumfahrung Bad Tölz Bau-km 0+000 bis 2+745
PROJIS-Nr.: 0901991600



Feststellungsentwurf

- Regelungsverzeichnis -

1. Tektur vom 26.01.2018

aufgestellt: Staatliches Bauamt Weilheim  Kordon, Ltd. Baudirektor Weilheim, den 01.08.2014	Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 4354.32_02-24-1 München, 16.09.2019 gez. Deindl Regierungsdirektor 
1. Tektur, aufgestellt: Staatliches Bauamt Weilheim  Fritsch, Ltd. Baudirektor Weilheim, den 26.01.2018	

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkungen	V 1 - V 5
 Änderungen im Zuge der 1. Tektur	
 1. Straßen, Wege und Zufahrten	
1.1 Neubau	1 - 21
1.2 Änderung	22 - 56
 2. Bauwerke und Anlagen	
2.1 Brückenbauwerke	57 - 62
2.2 Gewässerdurchlässe	63
2.3 Stützbauwerke	64 - 68
2.4 Einfriedungen	69 - 80
2.5 Lärmschutz, Blendschutz	81 - 88
2.6 Bauliche Anlagen	89 - 94
 3. Entwässerung	
3.1 Freie Strecke	95 - 110
3.2 Entwässerung Ortsdurchfahrt	111
3.3 Durchlässe	112 - 117
3.4 Regenrückhaltebecken	118 - 120
3.5 Entwässerungsgräben	121 - 125
 4. Leitungen (Anlagen Dritter)	
4.1 Telekommunikationseinrichtungen	126 - 133
4.2 Elektrizitätsanlagen	134 - 139
4.3 Gasversorgungsanlagen	140 - 142
4.4 Wasserversorgungsanlagen	143 - 146
4.5 Kanäle	147 - 152
 5. Sonstige Maßnahmen	
5.1 Geländeangleichungen	153 - 159
5.2 Sichtfeldfreilegung	160
5.3 Seitenablagerungen	161 - 164

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Wenn nicht anders vermerkt beziehen sich die Angaben bzgl. der Bau-km immer auf die Planfeststellungstrasse der B 472.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraßen einschl. aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen ist der Freistaat Bayern, für die Kreisstraßen der Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen und für Gemeindestraßen die Stadt Bad Tölz sowie die Gemeinden Gaißach und Greiling.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen:
der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut:
die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut:
die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13 a, 13 b FStrG i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen gem. § 2 Abs. 6 FStrG in der Planfeststellung verfügt.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser von Straßen und Wegen breitflächig über Bankette und Böschungen versickert.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zur Erstellung von Durchlässen werden vorhandene Gräben während der Bauzeit soweit erforderlich über Hilfsgerinne umgeleitet oder mittels Pumpbetrieb übergeleitet.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB (A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde

Feststellungsentwurf

B 472 Peißenberg – Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
1. Tektur vom 26.01.2018

gebr.	gebrochen/es
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN.	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentliche/r Feld- und Waldweg/e
OK	Oberkante
PLF	Planfeststellung
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WWA	Wasserwirtschaftsamt
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten - Richtlinien	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesfernstraßen
ZTV-Lsw 06	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzanlagen an Straßen

FeststellungsentwurfB 472 Peißenberg – Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
1. Tektur vom 26.01.2018

1. Straßen, Wege und Zufahrten**1.1 Neubau**

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1 (1 bis 3)	0 + 446 bis 2 + 229	B 472 neu	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0 + 446 bis Bau-km 2 + 229 wird Bestandteil der B 472 neu. Die beiden nördlichen Rampen des Kreisverkehrs bei Bau-km 0 + 430 sowie die vier Rampen des Kreisverkehrs bei Bau-km 1 + 465 werden ebenfalls Bestandteil der B 472 neu.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Bundesstraße B 472 gewidmet. Die Widmung erfolgt mit Verkehrsfreigabe.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

Feststellungsentwurf

B 472 Peißenberg – Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
1. Tektur vom 26.01.2018

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2 (1)	0 + 720 bis 0 + 860 (rechts)	öFW	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	<p>Von Bau-km 0 + 720 bis Bau-km 0 + 860 wird zur Erschließung des Regenrückhaltebeckens und zur Anbindung des Privatwegs (Fl. Nr. 1944/49 und Fl. Nr. 1973/24) ein Weg angelegt.</p> <p>Bei Bau-km 0 + 720 wird eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge geschaffen. Bei Bau-km 0 + 830 wird der Privatweg (Restfläche Fl. Nr. 1944/49 und Fl. Nr. 1973/24) an den öFW angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der neue Weg wird zum öFW gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3 T (1 bis 2)	1 + 000 bis 1 + 465 (links)	öFW Gemeinde- straße	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Von Bau-km 1 + 000 bis Bau-km 1 + 465 wird zur Anbindung der nördlichen Allgaustraße an die B 13 (lfd. Nr. 1.2.3 T) ein Weg eine Straße angelegt. Der neu zu bauende Abschnitt reicht von Bau-km 0 + 030 bis zum Bauende des Weges der Straße. Der Weg wird asphaltiert. Der neue Weg wird zum öFW gewidmet. Die neue Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.

FeststellungsentwurfB 472 Peißenberg – Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
- 1. Tektur vom 26.01.2018

1. Straßen, Wege und Zufahrten**1.1 Neubau**

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4 (2 bis 3)	1 + 855 bis 2 + 265 (links)	öFW	a) - b) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling	Von Bau-km 1 + 855 bis Bau-km 2 + 265 wird zur Erschließung des Flugplatzes Greiling ein Weg angelegt. Der neu zu bauende Abschnitt reicht vom Baubeginn bis Bau-km 0 + 410 des Weges. Der Weg wird asphaltiert. Der neue Weg wird zum öFW gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5 (3)	2 + 100 bis 2 + 265 (rechts)	öFW	a) - b) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling	Von Bau-km 2 + 100 bis Bau-km 2 + 265 wird zur Verbindung der GVS Gaißach – Greiling (Ifd. Nr. 1.2.13 und 1.2.14) mit der B 472 alt (Ifd. Nr. 1.2.5) ein Weg angelegt. Dieser Weg dient der Erschließung des Flugplatzes Greiling aus Richtung Bad Tölz. Der Weg wird asphaltiert. Der neue Weg wird zum öFW gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.

FeststellungsentwurfB 472 Peißenberg – Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
1. Tektur vom 26.01.2018

1. Straßen, Wege und Zufahrten**1.1 Neubau**

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6 (1)	0 + 460 bis 0 + 555	Selbständiger Geh- und Rad- weg	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	<p>Von Bau-km 0 + 460 bis Bau-km 0 + 555 wird ein selbständiger Geh- und Radweg erstellt, der im Zuge des BW 5 (lfd. Nr. 2.1.2) die B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) höhenfrei quert.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird bei Bau-km 0 + 460 an den neu zu bauenden un-selbständigen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.1.13) angebunden. Bei Bau-km 0 + 555 ist eine Weiterführung Richtung Westen durch die Stadt Bad Tölz vorgesehen (im Lageplan nachrichtlich dargestellt).</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der selbständige Geh- und Radweg wird als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7 T (1 bis 2)	0 + 935 bis 1 + 010	Selbständiger Geh- und Rad- weg	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	<p>Von Bau-km 0 + 935 bis Bau-km 1 + 010 wird ein selbständiger Geh- und Radweg erstellt, der im Zuge des BW 7 (lfd. Nr. 2.1.3) die B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) höhenfrei quert.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird bei Bau-km 0 + 935 an den öFW (lfd. Nr. 1.2.15) und bei Bau-km 1 + 010 an den die neu zu bauenden öFW Gemein- destraße (lfd. Nr. 1.1.3 T) angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der selbständige Geh- und Radweg wird als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.8 (1)	0 + 780 (rechts)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 0 + 780 wird eine Zufahrt zum neu zu bauenden Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3.4.1) erstellt. Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.9 (1, 2)	1 + 030 (rechts)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 1 + 030 wird eine Zufahrt zum neu zu bauenden Absetzbecken (lfd. Nr. 3.4.2) erstellt. Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.10 (3)	2 + 030 (rechts)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 581, Gem. Greiling	Bei Bau-km 2 + 030 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 581, Gemarkung Greiling erstellt. Die Zufahrt ersetzt die bisherige Erschließung über den beschränkt öffentlichen Weg (lfd. Nr. 1.2.17). Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 581, Gemarkung Greiling.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.11 (3)	2 + 205 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 558, Gem. Greiling	Bei Bau-km 2 + 205 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 558, Gemarkung Greiling erstellt. Die Zufahrt ersetzt die überbaute Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.29). Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 558, Gemarkung Greiling.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.12 (3)	2 + 350 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 0 – 150 der GVS Gaißach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.14) wird eine Zufahrt zum neu zu bauenden Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3.4.3) erstellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.13 (1)	0 + 470 (rechts)	Unselbständiger Geh- und Rad- weg	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	<p>Bei Bau-km 0 + 470 wird links der B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.2) auf einer Länge von rund 45 m ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p>Bei Bau-km 0 + 040 der B 472 alt wird der selbständige Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.1.6) angebunden. Über eine Querung der B 472 alt erfolgt eine Anbindung an den unselbständigen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.2.32). Bei Bau-km 0 + 075 der B 472 alt wird der parallel zur Straße „Am Lettenholz“ verlaufende Gehweg angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.2) und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.14 T (2)	1 + 445 (rechts)	Unselbständiger Geh- und Rad- weg	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Bei Bau-km 1 + 445 wird rechts der B 13 alt (lfd. Nr. 1.2.4 T) auf einer Länge von rund 40 50 m ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt. Der Geh- und Radweg wird bei Bau-km 0 + 010 der B 13 alt über eine Querung an den neu zu bauenden unselbständigen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.1.16) angebunden. Der Weg wird asphaltiert. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Ortsstraße und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.15 T (2)	1 + 460 (links)	Unselbständiger Geh- und Rad- weg	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 1 + 460 wird links der B 13 (lfd. Nr. 1.2.3 T) auf einer Länge von rund 35 30 m ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt. Der Geh- und Radweg wird bei Bau-km 0 + 010 der B 13 über eine Querung an den neu zu bauenden unselbständigen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.1.16) angebunden. Bei Bau-km 0 + 045 0 + 040 der B 13 erfolgt eine Anbindung an den die neu zu bauenden öFW Gemein- destraße (lfd. Nr. 1.1.3 T). Der Weg wird asphaltiert. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der B 13 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.16 (2)	1 + 480	Unselbständiger Geh- und Rad- weg	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Stra- ßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 1 + 480 wird rechts der B 13 (lfd. Nr. 1.2.3) und östlich des neu zu bauenden Kreisverkehrs auf einer Länge von rund 130 m ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird über zwei Querungen an die unselbständigen Geh- und Radwege (lfd. Nr. 1.1.14 und 1.1.15) angebunden. Bei Bau-km 0 + 045 der B 13 erfolgt eine Anbindung an den nicht gewidmeten Weg (lfd. Nr. 1.2.19).</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der B 13 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.17 (3)	1 + 900 bis 2 + 110 (rechts)	Unselbständiger Geh- und Rad- weg	a) - b) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling	<p>Von Bau-km 0 + 090 bis Bau-km 0 + 410 der B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.5) wird links der Fahrbahn auf einer Länge von rund 330 m ein unselbst-ständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird bei Bau-km 0 + 090 der B 472 alt an den neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.5) angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Gemeindeverbin- dungsstraße und von der Widmung er- fasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.18 (1)	0 + 470 (links)	Zufahrtsweg	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Bei Bau-km 0 + 470 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 1973/30, Gemarkung Bad Tölz ein Weg angelegt. Der Weg schließt am westlichen Ende an die St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) und am östlichen Ende an die Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.26) an. Der Weg wird asphaltiert. Der neue Weg wird zur Ortsstraße gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.19 T (2 bis 3)	1 + 720 bis 1 + 835 (rechts)	öFW	a) - b) <u>E + U:</u> Gemeinde Greiling	Von Bau-km 1 + 720 bis Bau-km 1 + 835 wird zur Erschließung der Flurstücke südwestlich der B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) ein Weg angelegt. Er wird bei Bau-km 1 + 795 an die Wendeschleife der General-Patton-Straße angebunden. Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Der neue Weg wird zum öFW gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.20 T (2 bis 3)	1 + 760 bis 1 + 860 (links)	öFW	a) - b) <u>E + U:</u> Gemeinde Greiling	Von Bau-km 1 + 760 bis Bau-km 1 + 860 wird zur Erschließung der Flurstücke nordöstlich der B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) ein Weg angelegt. Er wird bei Bau-km 1 + 855 an den neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.4) angebunden. Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Der neue Weg wird zum öFW gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.21 T (2)	1 + 455 (rechts)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 2663, Gem. Kirchbichl	Bei Bau-km 1 + 455 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 2663, Gemarkung Kirchbichl erstellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 2663, Gemarkung Kirchbichl.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1 T (1)	0 + 000 bis 0 + 446	B 472	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land - Straßenbauver- waltung	<p style="color: red;">Die B 472 wird um den Verflechtungs- streifen bei Bau-km 0 + 150 ergänzt.</p> <p>Von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 0 + 446 wird die bestehende Bundesstraße B 472 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Peißenberg kommend wird die Bundesstraße nach Norden verlängert und an die B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden. Die Verknüpfung mit der B 472 alt und der St 2072 erfolgt über zwei Rampen und den neu zu bauenden Kreisverkehr.</p> <p>Die Widmung als Bundesstraße bleibt bestehen.</p> <p>Die beiden südlichen Rampen des Kreisverkehrs bei Bau-km 0 + 430 werden Bestandteil der B 472.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2 (1)	0 + 430 (rechts)	B 472 alt	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Stra- ßenbauverwaltung b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Von Bau-km 0 + 430 in Richtung Osten wird die bestehende Bundes-straße B 472 durch die Baumaßnahme berührt und auf einer Länge von rund 200 m an die neuen Gegebenheiten angepasst. Von Osten kommend wird die B 472 alt bei Bau-km 0 + 430 an den neu zu bauenden Kreisverkehr angebunden. Die Bundesstraße B 472 alt wird bis zur Gemeindegrenze im Osten zur Ortsstraße abgestuft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Bad Tölz.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3 T (2)	1 + 465 (links)	B 13	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land - Straßenbauver- waltung	<p>Von Bau-km 1 + 465 in Richtung Nor- den wird die bestehende Bundes- straße B 13 durch die Baumaßnahme berührt und auf einer Länge von rund 400 120 m an die neuen Gegebenhei- ten angepasst.</p> <p>Von Norden kommend wird die Bun- desstraße bei Bau-km 1 + 465 an den neu zu bauenden Kreisverkehr ange- bunden.</p> <p>Die Widmung als Bundesstraße bleibt bestehen.</p> <p>Der Kreisverkehr bei Bau-km 1 + 465 wird Bestandteil der B 13.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland – Straßen- bauverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.4 T (2)	1 + 465 (rechts)	B 13 alt	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Stra- ßenbauverwaltung b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	<p>Von Bau-km 1 + 465 in Richtung Süden wird die bestehende Bundes-straße B 13 durch die Baumaßnahme berührt und auf einer Länge von rund 50 60 m an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Süden kommend wird die B 13 alt bei Bau-km 1 + 465 an den neu zu bauenden Kreisverkehr angebunden.</p> <p>Die Bundesstraße B 13 alt wird bis zur Einmündung in die B 472 alt zur Ortsstraße abgestuft.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Bad Tölz.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.5 (3)	0 + 000 (B 472 alt) bis 0 + 410 (B 472 alt)	B 472 alt	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Stra- ßenbauverwaltung b) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling	Von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 0 + 410 der B 472 alt wird die beste- hende Bundesstraße durch die Bau- maßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Von Westen kommend wird die B 472 alt bei Bau-km 0 + 000 an die B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden. Die Bundesstraße B 472 alt wird von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 0 + 410 der B 472 alt zur Gemeindever-bindungs- straße abgestuft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Ge- meinde Greiling.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.6 (3)	2 + 229 bis 2 + 745	B 472	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung	<p>Von Bau-km 2 + 229 bis Bau-km 2 + 745 wird die bestehende Bundesstraße B 472 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Miesbach kommend wird die Bundesstraße bei Bau-km 2 + 229 an die B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden. Die Einmündung der Kreisstraße TÖL 12 (lfd. Nr. 1.2.8) bei Bau-km 2 + 410 erhält zusätzlich zum bereits vorhandenen Linksabbiegestreifen einen Ausfahrkeil sowie einen Einfädelungsstreifen.</p> <p>Die Widmung als Bundesstraße bleibt bestehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.7 (1)	0 + 430 (links)	St 2072	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern - Stra- ßenbauverwaltung	<p>Von Bau-km 0 + 430 in Richtung Wes- ten wird die bestehende Staatsstraße St 2072 durch die Baumaßnahme be- rührt und auf einer Länge von rund 125 m an die neuen Gegebenheiten ange- passt.</p> <p>Von Westen kommend wird die Staats- straße bei Bau-km 0 + 430 an den neu zu bauenden Kreisverkehr ange-bun- den.</p> <p>Die Widmung als Staatsstraße bleibt bestehen.</p> <p>Der Kreisverkehr bei Bau-km 0 + 430 wird Bestandteil der St 2072.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Frei- staat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.8 (3)	2 + 410 (links)	TÖL 12	a) und b) <u>E + U:</u> Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen	Von Bau-km 2 + 410 in Richtung Nord- osten wird die bestehende Kreisstraße TÖL 12 durch die Bau-maßnahme be- rührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Widmung als Kreisstraße bleibt be- stehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Land- kreis Bad Tölz – Wolfratshausen.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.9 T (1)	0 + 100 (rechts)	GVS nach Gaißach-Dorf	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Gaißach	<p>Bei Bau-km 0 + 100 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Gaißach – Dorf durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>An der Einmündung in die B 472 (lfd. Nr. 1.2.1 T) ist neben dem Rechts- und Linksabbiegen aus der Bundesstraße künftig nur noch das Rechts-einbiegen in die Bundesstraße gestattet. Der bereits vorhandene Fahrbahnteiler im Einmündungs-bereich wird daher entsprechend umgebaut. Ein Linkseinbiegen ist dann nicht mehr möglich. Der Rechtseinbieger fährt künftig in einen Verflechtungsstreifen ein, der im weiteren Verlauf in die südöstliche Rampe des bei Bau-km 0 + 450 neu zu bauenden Kreisverkehrs übergeht.</p> <p>Die Widmung als Gemeindeverbin-dungsstraße bleibt bestehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Ge-meinde Gaißach.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.10 (1)	0 + 430 (rechts)	Straße „Am Sportpark“	a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Bad Tölz	Bei Bau-km 0 + 430 wird die bestehende Straße „Am Sportpark“ einschließlich des begleitenden Gehwegs durch die Baumaßnahme berührt. Der Anschluss der Straße einschließlich des begleitenden Gehwegs an die B 472 alt wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Widmung als Ortsstraße bleibt bestehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bad Tölz.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.11 (1)	0 + 470 (rechts)	Straße „Am Lettenholz“	a) und b) E + U: Stadt Bad Tölz	Bei Bau-km 0 + 470 wird die bestehende Straße „Am Lettenholz“ durch die Baumaßnahme berührt. Der Anschluss der Straße an die B 472 alt wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Widmung als Ortsstraße bleibt bestehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bad Tölz.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.12 T (1, 2)	1 + 010	Allgaustraße	a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Bad Tölz	<p>Bei Bau-km 1 + 010 wird die bestehende Allgaustraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die nordwestliche Allgaustraße (Ortsstraße) wird an den die neu zu bauenden öFW Gemeindestraße (Ifd. Nr. 1.1.3 T) angebunden und zum öFW abgestuft.</p> <p>Die südöstliche Allgaustraße (Ortsstraße) wird an den öFW (Ifd. Nr. 1.2.15) angebunden und zum öFW abgestuft.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße und des zum öFW abgestuften Teilstückes verbleibt bei der Stadt Bad Tölz.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.13 (3)	2 + 250 bis 2 + 370	GVS Gaißach -Greiling	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Greiling	<p>Von Bau-km 0 - 135 bis zum Bauende der GVS Gaißach – Greiling wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Südwesten kommend wird die Gemeindeverbindungsstraße bei Bau-km 0 + 160 nach Norden verschwenkt und bei Bau-km 0 – 135 an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.14) angebunden.</p> <p>Der Abschnitt von Bau-km 0 + 160 der Gemeindeverbindungsstraße bis zur Einmündung in die B 472 bei Bau-km 2 + 370 wird rückgebaut.</p> <p>Die Widmung als Gemeindeverbindungsstraße bleibt bestehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Greiling.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.14 (3)	2 + 330 bis 2 + 380 (links)	Gemeinde-ver- bindungs-straße	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Greiling	Von Bau-km 2 + 330 bis Bau-km 2 + 380 wird die bestehende Gemein- deverbindungsstraße durch die Bau- maßnahme berührt. Von Osten kommend wird die Gemein- deverbindungsstraße ab Bau-km 0 – 188 auf einer Länge von rund 60 m an die neuen Gegebenheiten ange- passt. Die Widmung als Gemeindeverbin- dungsstraße bleibt bestehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Ge- meinde Greiling.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.15 (1, 2)	0 + 860 bis 1 + 020 (rechts)	öFW	a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Bad Tölz	<p>Von Bau-km 0 + 860 bis Bau-km 1 + 020 wird der bestehende Weg von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Bei Bau-km 0 + 930 wird der neu zu bauende selbständige Geh- und Radweg (Ifd. Nr. 1.1.7) an den Weg angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der nicht gewidmete Weg wird zum öFW gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bad Tölz.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.16 (3)	1 + 830 (rechts) bis 2 + 345 (links)	Beschränkt öffentlicher Weg	<p>a) <u>E</u>: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung (Fl. Nr. 407/1, Fl. Nr. 407/2, Fl. Nr. 582/13, Fl. Nr. 582/14, Fl. Nr. 815/2, Fl. Nr. 1968/10), Gemeinde Greiling (Fl. Nr. 582/9, Fl. Nr. 582/10 und Fl. Nr. 582/11)</p> <p><u>U</u>: Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung (Fl. Nr. 407/1, Fl. Nr. 407/2, Fl. Nr. 582/13, Fl. Nr. 582/14, Fl. Nr. 1968/10), Gemeinde Greiling (Fl. Nr. 582/9, Fl. Nr. 582/10, Fl. Nr. 582/11 und Fl. Nr. 815/2)</p> <p>b) -</p>	<p>Von Bau-km 1 + 830 bis Bau-km 2 + 345 wird der bestehende beschränkt öffentliche Weg nördlich der B 472 alt von der Baumaßnahme berührt und rückgebaut bzw. überbaut.</p> <p>Der Weg wird eingezogen.</p> <p>Ein Ersatz für die entfallene Wegbeziehung erfolgt über den unselbständigen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.1.17), den öFW (lfd. Nr. 1.1.5) und die GVS Gaißach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.13).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.17 (3)	2 + 110 bis 2 + 150 (rechts)	Beschränkt öffentlicher Weg	a) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling b) -	Von Bau-km 2 + 110 bis Bau-km 2 + 150 wird der bestehende beschränkt öffentliche Weg nördlich der B 472 alt von der Baumaßnahme berührt und überbaut. Das Grundstück Fl. Nr. 581, Gemarkung Greiling wird künftig über die neu zu bauende Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.10) erschlossen. Der Weg wird eingezogen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.18 (3)	2 + 250 bis 2 + 305 (rechts)	Beschränkt öffentlicher Weg	a) und b) <u>E:</u> Gemeinde Greiling <u>U:</u> Eigentümer der angrenzenden Flurstücke	<p>Von Bau-km 2 + 250 bis Bau-km 2 + 305 wird der bestehende beschränkt öffentliche Weg durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Von Südwesten kommend wird der beschränkt öffentliche Weg an die GVS Gaißach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.13) angebunden.</p> <p>Die Anbindung wird asphaltiert.</p> <p>Die Widmung als beschränkt öffentlicher Weg bleibt bestehen.</p> <p>Der entbehrliche Teil des beschränkt öffentlichen Wegs Richtung Nordosten bis zur Einmündung in die rückzubauende GVS Gaißach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.13) wird rückgebaut und eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei den Eigentümern der angrenzenden Flurstücke.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.19 (2)	1 + 490 (links)	Weg	a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Bad Tölz	Bei Bau-km 1 + 490 wird der beste- hende nicht gewidmete Weg durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten ange-passt. Die Anbindung des Wegs an die B 13 wird rund 20 m nach Nordosten verlegt. Die Anbindung wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bad Tölz als Grundstückseigen-tümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.20 (1)	0 + 465 bis 0 + 485 (links)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Bad Tölz	Von Bau-km 0 + 465 bis Bau-km 0 + 485 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 1973/42, Gemarkung Bad Tölz) durch die Baumaßnahme berührt und teilweise überbaut. Die Anbindung an die St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) erfolgt künftig rund 40 m weiter westlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bad Tölz als Grundstückseigentümer.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.21 (1)	0 + 830 (rechts)	Privatweg	a) und b) E + U: Eigentümer Fl. Nr. 1944/49, Gem. Bad Tölz	Bei Bau-km 0 + 830 wird der bestehende Privatweg (Restfläche Fl. Nr. 1944/49, Gemarkung Bad Tölz) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Privatweg wird an den neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.2) angebunden. Die Anbindung wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1944/49, Gemarkung Bad Tölz.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.22 (1 bis 2)	1 + 030 bis 1 + 120	Privatweg	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 2715/38, Gem. Kirchbichl b) -	Von Bau-km 1 + 030 bis Bau-km 1 + 120 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 2715/38, Gemarkung Kirchbichl) durch die Bau-maßnahme be-rührt und überbaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.23 T (2)	1 + 150 (links)	Privatweg	a) und b) E + U: Eigentümer Fl. Nr. 2715/2, Gem. Kirchbichl	<p>Bei Bau-km 1 + 150 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 2715/2, Gemarkung Kirchbichl) von der Bau-maßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Privatweg wird bei Bau-km 0 + 180 des der neu zu bauenden öFW Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.1.3 T) an diesen angebunden.</p> <p>Die Anbindung wird asphaltiert.</p> <p>Der entbehrliche Teil des Privatwegs Richtung Südwesten wird überbaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 2715/2, Gemarkung Kirchbichl.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.24 (2, 3)	1 + 850 (links)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 407, Gem. Greiling	Bei Bau-km 1 + 850 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 407, Gemarkung Greiling) durch die Bau- maß- nahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Privatweg wird bei Bau-km 0 + 410 des neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.4) an diesen angebunden. Der entbehrliche Teil des Wegs Richtung Süden wird überbaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 407, Gemarkung Greiling.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.25 (2, 3)	2 + 010 (links)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 407, Gem. Greiling	Bei Bau-km 2 + 010 wird der beste- hende Privatweg (Fl. Nr. 407, Gemarkung Greiling) durch die Bau- maßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Privatweg wird bei Bau-km 0 + 255 des neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.4) an diesen angebunden. Der entbehrliche Teil des Wegs Rich- tung Südwesten wird überbaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer Fl. Nr. 407, Gemarkung Greiling.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.26 (1)	0 + 470 (links)	Zufahrt	a) und b) E + U: Eigentümer Fl. Nr. 1973/30, Gem. Bad Tölz	Bei Bau-km 0 + 470 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 1973/30, Gemarkung Bad Tölz durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt zur St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) erfolgt künftig rund 70 m westlich der bestehenden Zufahrt über den neu zu bauenden Zufahrtsweg (lfd. Nr. 1.1.18). Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1973/30, Gemarkung Bad Tölz.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.27 T (2)	1 + 480 (links)	Zufahrt	a) und b) E + U: Eigentümer Fl. Nr. 2665/1, Gem. Kirchbichl	<p style="color: red;">Die Zufahrt wird aufgrund der Aufweitung der B 13 für den Linksabbiegestreifen geringfügig nach Norden verschoben.</p> <p>Bei Bau-km 1 + 480 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 2665/1, Gemarkung Kirchbichl durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Zufahrt wird rund 30 m nach Nordosten verlegt.</p> <p>Die Zufahrt wird asphaltiert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 2665/1, Gemarkung Kirchbichl.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.28 (2)	1 + 480 (links)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 2663, Gem. Kirchbichl	Bei Bau-km 1 + 480 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 2663, Gemarkung Kirchbichl durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt erfolgt künftig über den nicht gewidmeten Weg (lfd. Nr. 1.2.19). Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 2663, Gemarkung Kirchbichl.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.29 (3)	2 + 245 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 558, Gem. Greiling b) -	Bei Bau-km 2 + 245 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 558, Gemar- kung Greiling durch die Bau- maß- nahme berührt und überbaut. Das Grundstück Fl. Nr. 558, Gemar- kung Greiling wird künftige über die neu zu bauende Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.11) er- schlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.30 (3)	2 + 340 (links)	Zufahrt	a) und b) E + U: Eigentümer Fl. Nr. 545, Gem. Greiling	Bei Bau-km 2 + 340 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 545, Gemarkung Greiling durch die Bau- maß- nahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 545, Gemarkung Greiling.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.31 T (1)	0 + 090 bis 0 + 400 (rechts)	Unselbständiger Geh- und Rad- weg	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land - Straßenbauver- waltung	<p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird aufgrund des ergänzten Verflechtungstreifens bei Bau-km 0 + 150 nach Südosten verschoben.</p> <p>Von Bau-km 0 + 090 bis Bau-km 0 + 400 wird der unselbständige Geh- und Radweg rechts der B 472 von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Geh- und Radweg verläuft künftig bis Bau-km 0 + 250 östlich der B 472 (lfd. Nr. 1.2.1 T) und von Bau-km 0 + 250 bis Bau-km 0 + 400 östlich der neu zu bauenden südöstlichen Rampe. Bei Bau-km 0 + 400 wird er an die unselbständigen Geh- und Radwege (lfd. Nr. 1.2.32 und 1.2.33) angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg bleibt Bestandteil der B 472 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.32 (1)	0 + 430 (rechts)	Unselbständiger Geh- und Rad- weg	<p>a) <u>E</u>: Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung (Fl. Nr. 1954/1, Fl. Nr. 1961/1), Stadt Bad Tölz / Stadtwerke Bad Tölz GmbH (Fl. Nr. 1961/5)</p> <p><u>U</u>: Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung</p> <p>b) <u>E + U</u>: Stadt Bad Tölz</p>	<p>Bei Bau-km 0 + 430 wird der unselbständige Geh- und Radweg rechts der B 472 alt von der Baumaßnahme berührt und auf einer Länge von rund 90 m an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Bei Bau-km 0 + 400 wird er an die unselbständigen Geh- und Radwege (lfd. Nr. 1.2.31 und 1.2.33) angebunden. Im Bereich der Straße „Am Sportpark“ werden der begleitende Gehweg und der parallel zur Straße „Am Sportpark“ verlaufende Geh- und Radweg angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2.2) und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Bad Tölz.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.33 (1)	0 + 440	Unselbständiger Geh- und Rad- weg	<p>a) <u>E</u>: Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung (Fl. Nr. 1954/1 und Fl. Nr. 1960), Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung (Fl. Nr. 1970/24), Stadt Bad Tölz</p> <p><u>U</u>: Stadt Bad Tölz</p> <p>b) <u>E</u>: Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung</p> <p><u>U</u>: Stadt Bad Tölz</p>	<p>Bei Bau-km 0 + 440 wird der unselbst- ständige Geh- und Radweg links der St 2072 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten an- gepasst.</p> <p>Der Geh- und Radweg verläuft künftig weitgehend parallel zur St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7). Im Westen wird er über eine Querung an den unselbständigen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.2.35) an- gebunden. Im Osten erfolgt eine Anbin- dung an die unselbständigen Geh- und Radwege (lfd. Nr. 1.2.31 und 1.2.32).</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg bleibt einschließlich der höhenfreien Querung der B 472 Bestandteil der St 2072 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bad Tölz.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.34 (1)	0 + 470	Unselbständiger Geh- und Rad- weg	a) <u>E</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung (Fl. Nr. 1970/2), Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung (Fl. Nr. 1970/24), Stadt Bad Tölz <u>U</u> : Stadt Bad Tölz b) -	Bei Bau-km 0 + 470 wird der unselbständige Geh- und Radweg rechts der St 2072 und links der B 472 alt durch die Baumaßnahme berührt und rückgebaut bzw. überbaut. Der rückgebaute bzw. überbaute Abschnitt reicht von der künftigen Zufahrt im Westen (lfd. Nr. 1.2.20) bis zum Anschluss der Straße „Am Lettenholz“ im Osten (lfd. Nr. 1.2.11). Ein Ersatz für die entfallene Wegbeziehung erfolgt über die unselbständigen Geh- und Radwege (lfd. Nr. 1.1.13, 1.2.32 und 1.2.33). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.35 (1)	0 + 485 (links)	Unselbständiger Geh- und Rad- weg	a) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz b) <u>E</u> : Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung <u>U</u> : Stadt Bad Tölz	Bei Bau-km 0 + 485 wird der unselbständige Geh- und Radweg rechts der St 2072 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Abschnitt reicht von der künftigen Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.20) rund 35 m Richtung Westen. Der Weg wird asphaltiert. Der unselbständige Geh- und Radweg bleibt Bestandteil der St 2072 und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bad Tölz.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1 (1)	0 + 430	BW 3 Überführung der St 2072 im Kreisverkehr einschl. Trog- bauwerke	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Stra- ßenbauverwaltung	Es kreuzt die St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) ein- schließlich Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.2.33) die B 472 im Zuge des Kreisverkehrs und wird mit einem Bau- werk einschließlich Trogbauwerke mit folgenden Abmessungen überführt: Lichte Weite: 10,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 12,98 m/10,48 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2 (1)	0 + 555	BW 5 Überführung eines Geh- und Radweges	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung	Es kreuzt ein Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.1.6) die B 472 neu und wird mit einem Bauwerk mit folgenden Abmessungen überführt: Lichte Weite: 39,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 4,00 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.3 (1, 2)	1 + 007	BW 7 Unterführung ei- nes Geh- und Radweges	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Stra- ßenbauverwaltung	Es kreuzt ein Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.1.7) die B 472 neu und wird mit einem Bauwerk mit folgenden Ab- messungen unterführt: Lichte Weite: 6,00 m Lichte Höhe: ≥ 2,50 m Breite zw. d. Geländern: 24,80 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.4 (2)	1 + 465	BW 8 Überführung der B 13 im Kreisverkehr einschl. Trogbauwerk	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Stra- ßenbauverwaltung	Es kreuzt die B 13 (lfd. Nr. 1.2.3) einschließlich Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.1.16) die B 472 neu im Zuge des Kreisverkehrs und wird mit einem Bauwerk einschließlich Trogbauwerk mit folgenden Abmessungen überführt: Lichte Weite: 12,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 10,78 m/13,28 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.5 (3)	2 + 260	Viehdurchlass	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Stra- ßenbauverwaltung b) -	Bei Bau-km 2 + 260 wird der beste- hende Viehdurchlass durch die Bau- maßnahme berührt und überbaut. Der Viehdurchlass wird abgebrochen. Die höhenfreie Querung der B 472 neu an dieser Stelle ist künftig im Zuge des BW 9 (lfd. Nr. 2.1.6) möglich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.6 (3)	2 + 265	BW 9 Unterführung ei- ner GVS	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Stra- ßenbauverwaltung	Es kreuzt die GVS Gaißsach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.13) die B 472 neu und wird mit einem Bauwerk mit folgenden Ab- messungen unterführt: Lichte Weite: 12,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 19,10 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1 T (1)	0 + 155	Durchlass DN 600	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland - Straßen- bauverwaltung	<p>Bei Bau-km 0 + 155 kreuzt die B 472 den Zulaufgraben zum Maxlweiher. Der bestehende Durchlass DN 600 wird durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Durchlass wird in Richtung Süd-osten um rund 4 11 m verlängert. In diesem Zuge wird die Trockenmauer zur Sicherung der bestehenden Böschung abgebrochen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Stützbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1 T (1)	0 + 185 bis 0 + 392 (rechts)	BW 1 Stützwand entlang der B 472 (rechts)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung	Um einen von der südöstlichen Rampe unabhängigen Höhenverlauf des un- selbständigen Geh- und Radwegs (Ifd. Nr. 1.2.31 T) zu ermöglichen sowie den Eingriff in das Grundstück Fl. Nr. 1961/5 zu reduzieren, wird von Bau-km 0 + 185 bis Bau-km 0 + 392 im Zuge der B 472 (Ifd. Nr. 1.2.1 T) eine Stützwand errichtet. Die Stützwand wird Bestandteil der B 472. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Stützbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.2 (1)	0 + 235 bis 0 + 275 (rechts)	Gabionenstütz- wand	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Stra- ßenbauverwaltung b) -	Von Bau-km 0 + 235 bis Bau-km 0 + 275 wird die bestehende Gabi- onenstützwand durch die Baumaß- nahme berührt und überbaut. Die Gabionenstützwand wird abgebro- chen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Stützbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.3 (1)	0 + 306 bis 0 + 343 (rechts)	BW 2 Stützwand entlang G+R (rechts)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung	Zur Erhaltung des Skate-Parks der Stadt Bad Tölz wird von Bau-km 0+306 bis Bau-km 0 + 343 im Zuge des unselbständigen Geh- und Rad-wegs (lfd. Nr. 1.2.31) eine Stützwand errichtet. Die Stützwand wird Bestandteil der B 472. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Stützbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.4 (1)	0 + 020 bis 0 + 075 (St 2072 – links)	BW 4 Stützwand entlang der St 2072 (links)	a) - b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Zur Vermeidung eines Eingriffs in den Uferbereich des Maxlweihers (Fl. Nr. 1954) wird von Bau-km 0 + 020 bis Bau-km 0 + 075 der St 2072 (Ifd. Nr. 1.2.7) im Zuge der Staatsstraße eine Stützwand errichtet. Die Stützwand wird Bestandteil der St 2072. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Stützbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.5 (1)	0 + 571 bis 0 + 684 (rechts)	BW 6 Stützwand entlang der B 472 (rechts)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung	Zur Vermeidung eines Eingriffs in das Grundstück Fl. Nr. 1973/29 wird von Bau-km 0 + 571 bis Bau-km 0 + 684 im Zuge der B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) eine Stützwand errichtet. Die Stützwand wird Bestandteil der B 472 neu. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.1 (1)	0 + 200 bis 0 + 365 (rechts)	Zaunanlage	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 1961/5, Gem. Bad Tölz	Von Bau-km 0 + 200 bis Bau-km 0 + 365 wird die bestehende Zaunanlage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer der Fl. Nr. 1961/5, Gemarkung Bad Tölz.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.2 (1)	0 + 590 bis 0 + 635 (links)	Zaunanlage	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 1996/71 Gem. Bad Tölz	Von Bau-km 0 + 590 bis Bau-km 0 + 635 wird die bestehende Zaunan- lage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer der Fl. Nr. 1996/71, Gemarkung Bad Tölz.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.3 (1)	0 + 655 (rechts)	Zaunanlage	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 1973/35, Gem. Bad Tölz	Bei Bau-km 0 + 665 wird die beste- hende Zaunanlage durch die Baumaß- nahme berührt. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer der Fl. Nr. 1973/35, Gemarkung Bad Tölz.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.4 (1 bis 2)	0 + 885 bis 1 + 005	Zaunanlage	a) <u>E + U</u> : Eigentümer der Fl. Nr. 2715/10 Gem. Kirchbichl b) -	Von Bau-km 0 + 885 bis Bau-km 1 + 005 wird die bestehende Zaun-an- lage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Zaun wird abgebrochen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.5 (1)	0 + 920 bis 0 + 945	Zaunanlage	a) und b) <u>E:</u> Stadt Bad Tölz <u>U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 2715/7, Gem. Kirchbichl	Von Bau-km 0 + 920 bis Bau-km 0 + 945 wird die bestehende Zaunanlage durch die Baumaßnahme berührt. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer der Fl. Nr. 2715/7, Gemarkung Kirchbichl.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.6 (2)	1 + 475	Zaunanlage	a) und b) E + U: Eigentümer der Fl. Nr. 2663, Gem. Kirchbichl	Bei Bau-km 1 + 475 wird die beste- hende Zaunanlage durch die Baumaß- nahme berührt und überbaut. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer der Fl. Nr. 2663, Gemarkung Kirchbichl.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.7 T (2)	1 + 585 bis 1 + 720 1 + 725	Zaunanlage	a) und b) E + U: Eigentümer der Fl. Nr. 573/1, Gem. Greiling	Von Bau-km 1 + 585 bis Bau-km 4 + 720 1 + 725 wird die bestehende Zaun-anlage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer der Fl. Nr. 573/1, Gemarkung Greiling.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.8 T (2, 3)	1 + 835 1 + 840 bis 1 + 855	Zaunanlage	a) und b) E + U: Eigentümer der Fl. Nr. 570, Gem. Greiling	<p>Von Bau-km 1 + 835 1 + 840 bis Bau-km 1 + 855 wird die bestehende Zaunanlage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut.</p> <p>Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer der Fl. Nr. 570, Gemarkung Greiling.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.9 (3)	2 + 270 bis 2 + 285 (links)	Zaunanlage	a) <u>E + U</u> : Eigentümer der Fl. Nr. 815/1, Gem. Greiling b) -	Von Bau-km 2 + 270 bis Bau-km 2 + 285 wird die bestehende Zaun-an- lage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Zaun wird abgebrochen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.10 (3)	2 + 280 (links)	Zaunanlage	a) <u>E + U</u> : Eigentümer der Fl. Nr. 554, Gem. Greiling b) -	Bei Bau-km 2 + 280 wird die beste- hende Zaunanlage durch die Baumaß- nahme berührt und überbaut. Der Zaun wird abgebrochen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.11 (3)	0 + 030 bis 0 + 067 (TÖL 12 – links)	Zaunanlage	a) und b) <u>E:</u> Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen <u>U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 820, Gem. Greiling	Von Bau-km 0 + 030 bis Bau-km 0 + 067 wird die bestehende Zaunan- lage durch die Baumaßnahme berührt. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer der Fl. Nr. 820, Gemarkung Grei- ling.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.12 (1)	0 + 620 bis 0 + 660	Zaunanlage	a) <u>E + U</u> : Eigentümer der Fl. Nr. 1996/3, Gem. Bad Tölz b) -	Von Bau-km 0 + 620 bis Bau-km 0 + 660 wird die bestehende Zaunan- lage durch die Baumaßnahme berührt. Der Zaun wird abgebrochen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Lärmschutz, Blendschutz

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.1 T (1)	0 + 510 bis 0 + 710 (rechts)	Lärmschutz- wand	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 0 + 510 bis Bau-km 0 + 710 eine Lärmschutzwand errichtet. Die Wandhöhen betragen: Bau-km 0+510 bis 0+560: 3,0 m Bau-km 0+560 bis 0+710 : 3,5 m 0+685: 4,5 m Bau-km 0+685 bis 0+710: 4,75 m Die angegebenen Wandhöhen beziehen sich auf die Höhe über Gelände. Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der B 472 neu und von der Widmung erfasst.

FeststellungsentwurfB 472 Peißenberg – Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
- 1. Tektur vom 26.01.2018

2. Bauwerke und Anlagen**2.5 Lärmschutz, Blendschutz**

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)																
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung												
1	2	3	4	5												
2.5.2 T (1 bis 2)	0 + 710 bis 1 + 090 (rechts)	Lärmschutz- wand	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 0 + 710 bis Bau-km 1 + 090 eine Lärm-schutzwand errichtet. Die Wandhöhen betragen: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="color: red;">Bau-km 0+710 bis 0+750:</td> <td style="text-align: right;">5,0 m</td> </tr> <tr> <td style="color: red;">Bau-km 0+750 bis 0+770:</td> <td style="text-align: right;">4,5 m</td> </tr> <tr> <td>Bau-km 0+740 0+770 bis 0+820:</td> <td style="text-align: right;">4,0 m</td> </tr> <tr> <td>Bau-km 0+820 bis 0+910:</td> <td style="text-align: right;">3,5 m</td> </tr> <tr> <td>Bau-km 0+910 bis 1+000:</td> <td style="text-align: right;">3,0 m</td> </tr> <tr> <td>Bau-km 1+000 bis 1+090:</td> <td style="text-align: right;">2,5 m</td> </tr> </table> Die angegebenen Wandhöhen beziehen sich auf die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1). Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der B 472 neu und von der Widmung erfasst.	Bau-km 0+710 bis 0+750:	5,0 m	Bau-km 0+750 bis 0+770:	4,5 m	Bau-km 0+740 0+770 bis 0+820:	4,0 m	Bau-km 0+820 bis 0+910:	3,5 m	Bau-km 0+910 bis 1+000:	3,0 m	Bau-km 1+000 bis 1+090:	2,5 m
Bau-km 0+710 bis 0+750:	5,0 m															
Bau-km 0+750 bis 0+770:	4,5 m															
Bau-km 0+740 0+770 bis 0+820:	4,0 m															
Bau-km 0+820 bis 0+910:	3,5 m															
Bau-km 0+910 bis 1+000:	3,0 m															
Bau-km 1+000 bis 1+090:	2,5 m															

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Lärmschutz, Blendschutz

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.3 (2 bis 3)	1 + 660 bis 2 + 030 (rechts)	Lärmschutzwall	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 1 + 660 bis Bau-km 2 + 030 ein Lärmschutzwall errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) beträgt 2,5 m. Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der B 472 neu und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Lärmschutz, Blendschutz

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.4 (2 bis 3)	1 + 855 bis 2 + 200 (links)	Blendschutz- wall	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 1 + 855 bis Bau-km 2 + 200 wird ein Blendschutzwall zwi- schen der B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) und dem öFW (lfd. Nr. 1.1.4) errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der B 472 neu und des öFW beträgt 1,5 m. Der Blendschutzwall wird Bestandteil der B 472 neu und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Lärmschutz, Blendschutz

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.5 (3)	2 + 180 bis 2 + 210 (rechts)	Blendschutz- wall	a) - b) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling	Von Bau-km 2 + 180 bis Bau-km 2 + 210 wird ein Blendschutzwall zwischen der B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) und dem öFW (lfd. Nr. 1.1.5) errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) des öFW beträgt 1,5 m. Der Blendschutzwall wird Bestandteil des öFW und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Lärmschutz, Blendschutz

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.6 T (1)	0 + 450 (rechts)	Lärmschutzwall	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird bei Bau-km 0 + 450 ein Lärmschutzwall errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradient) der B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.2) beträgt rund 2,2 m. Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der B 472 alt und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Lärmschutz, Blendschutz

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.7 T (1)	0 + 450 (links)	Lärmschutzwall	a) - b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird bei Bau-km 0 + 450 ein Lärmschutzwall errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradient) der St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) beträgt rund 1,0 m bis 2,2 m. Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der St 2072 und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.5 Lärmschutz, Blendschutz

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5.8 T (1)	0 + 450 bis 0 + 555 (links)	Lärmschutzwall	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Bebauung wird von Bau-km 0 + 450 bis Bau-km 0 + 555 ein Lärmschutzwall errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der nordwestlichen Rampe beträgt: Bau-km 0+450 bis 0+507: rund 2,2 m Bau-km 0+507 bis 0+555: rund 2,2 bis 5,5 m Der Lärmschutzwall wird Bestandteil der B 472 neu und von der Widmung erfasst.

2. Bauwerke und Anlagen

2.6 Bauliche Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.6.1 (1)	0 + 320 bis 0 + 350 (rechts)	Skate-Park	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 1961/5, Gem. Bad Tölz	<p>Von Bau-km 0 + 320 bis Bau-km 0 + 350 wird der Skate-Park der Stadt Bad Tölz durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Böschung auf der Westseite des Skate-Parks wird an die neuen Gegebenheiten angepasst und entlang der Oberkante mit einer Absturzsicherung versehen. Weitere Eingriffe in die baulichen Anlagen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer der Fl. Nr. 1961/5, Gemarkung Bad Tölz.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.6 Bauliche Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.6.2 (1)	0 + 630 (rechts)	Gebäude	a) <u>E + U</u> : Eigentümer der Fl. Nr. 1973/35, Gem. Bad Tölz b) -	Bei Bau-km 0 + 630 wird ein bestehen- des Gebäude durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Das Gebäude wird abgebrochen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

2. Bauwerke und Anlagen

2.6 Bauliche Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.6.3 (1)	0 + 645	Wohngebäude	a) <u>E + U</u> : Eigentümer der Fl. Nr. 1996/3, Gem. Bad Tölz b) -	Bei Bau-km 0 + 645 wird ein bestehen- des Wohngebäude durch die Baumaß- nahme berührt und überbaut. Das Wohngebäude wird abgebrochen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

2. Bauwerke und Anlagen

2.6 Bauliche Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.6.4 (1 bis 2)	0 + 880 bis 1 + 005	Kleingarten-anlage	a) <u>E + U</u> : Eigentümer der Fl. Nr. 2715/10, Gem. Kirchbichl b) -	Von Bau-km 0 + 880 bis Bau-km 1 + 005 wird die bestehende Kleingartenanlage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Die baulichen Anlagen der Kleingartenanlage werden abgebrochen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

2. Bauwerke und Anlagen

2.6 Bauliche Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.6.5 (2 bis 3)	1 + 875 bis 1 + 930	Flugplatz	a) <u>E + U</u> : Eigentümer der Fl. Nr. 407/3, Gem. Greiling b) -	Von Bau-km 1 + 875 bis Bau-km 1 + 930 wird der bestehende Flugplatz durch die Baumaßnahme berührt. Mehrere Betonflächen und Gebäude- fundamente werden überbaut und ab- gebrochen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

2. Bauwerke und Anlagen

2.6 Bauliche Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.6.6 (3)	2 + 275 (links)	Feldkreuz	a) und b) E + U: Eigentümer der Fl. Nr. 554, Gem. Greiling	Bei Bau-km 2 + 275 wird ein bestehendes Feldkreuz durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Das Feldkreuz wird in Abstimmung mit dem Eigentümer Fl. Nr. 554 versetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer der Fl. Nr. 554, Gemarkung Greiling.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1 T (1)	0 + 145 0 + 140 bis 0 + 325 (rechts)	Entwässerung G + R	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser des unselbständigen Geh- und Radwegs (lfd. Nr. 1.2.31 T) wird im Einschnittsbereich in einer Mulde gesammelt und über eine Damm-fußmulde zum Durchlass (lfd. Nr. 2.2.1 T) geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2 (1)	0 + 325 bis 0 + 350 (rechts)	Entwässerung Böschung	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Einschnittsböschung oberhalb der Stützwand (lfd. Nr. 2.3.3) wird über eine Mulde ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3 (1 bis 2)	0 + 300 bis 1 + 020	Entwässerung B 472 und B 472 alt	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbau- verwaltung, Stadt Bad Tölz	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbereichen, entlang der Lärmschutzwand sowie entlang der Seitenablagerungen in Mulden gesammelt. Entlang der Trogbauwerke, des Mittelstreifens und der B 472 alt wird das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Regenrückhalteanlage 1 (lfd. Nr. 3.4.1). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang der B 472 (lfd. Nr. 1.1.1 und 1.2.1) der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung und entlang der B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.2) der Stadt Bad Tölz.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4 (1)	0 + 435 (links)	Entwässerung Böschung	a) - b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Dammböschung wird über eine Mulde oberhalb der Stützwand (lfd. Nr. 2.3.4) ins freie Gelände bzw. den Maxlweiher geleitet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.5 (1)	0 + 470 (links)	Entwässerung Zufahrtsweg	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Das anfallende Oberflächenwasser des Zufahrtswegs zu Fl. Nr. 1973/30 (lfd. Nr. 1.1.18) wird über eine Mulde ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.6 T (1 bis 2)	0 + 995 bis 1 + 170	Entwässerung Böschung und G + R	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	<p>Das rechts des öFW der Gemein- destraße (Ifd. Nr. 1.1.3 T) anfallende Oberflächenwasser der Dammbö- schung der B 472 neu (Ifd. Nr. 1.1.1) und der Einschnittsböschung des selb- ständigen Geh- und Radwegs (Ifd. Nr. 1.1.7 T) wird in Mulden ge-sammelt. Über Einläufe und Ver-rohrungen wird das Wasser in den Gräben entlang der Bahnlinie München Hbf – Langgries eingeleitet rund 110 m nördlich der Ein- mündung der Allgaustraße in die Eich- mühlstraße in den Ellbach eingeleitet.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhält- nissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.</p>

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.7 T (2 bis 3)	1 + 010 bis 1 + 865	Entwässerung B 472	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	<p style="color: red;">Die Entwässerung der B 472 wird im Bereich der entfallenden Seitenablage- rung bei Bau-km 1 + 800 angepasst.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der B 472 neu wird in Einschnittsbereichen sowie entlang der Lärmschutzwand in Mulden und in Dammlagen soweit erforderlich in Dammfußmulden ge- sammelt. Entlang des Mittelstreifens wird das Wasser in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zum Absetzbecken 1.2 (lfd. Nr. 3.4.2).</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhält- nissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Straßenbau- verwaltung.</p>

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.8 T (1, 2)	1 + 025 bis 1 + 075 (links)	Entwässerung öFW Gemeinde- straße	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Das anfallende Oberflächenwasser des öFW der Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.1.3 T) wird im Einschnittsbereich über eine Mulde ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.9 T (2)	1 + 155 bis 1 + 310 (links)	Entwässerung freie Strecke	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des öFW der Gemeindestraße (Ifd. Nr. 1.1.3 T) wird im Einschnittsbereich und entlang der Böschung der B 472 in einer Mulde gesammelt und über eine Dammfußmulde und einen Einlauf und Verrohrungen ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert.</p> <p>Die Dammfußmulde weist bei Bau-km 1 + 210 einen Tiefpunkt auf, da die Fläche nördlich des öFW der Gemeindestraße (Ifd. Nr. 1.1.3 T) von Bau-km 1 + 155 bis Bau-km 1 + 225 als Regenrückhalteraum dient. Bei Erreichen des Stauziels von 695 m ü. NN wird das Wasser über den Einlauf bei Bau-km 1 + 155 abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.</p>

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.10 (2, 3)	1 + 850 bis 1 + 865	Entwässerung Wall	a) - b) <u>E + U:</u> Gemeinde Greiling	Das anfallende Oberflächenwasser der Böschung des Blendschutzwalls (lfd. Nr. 2.5.4) wird über eine Mulde ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.

entfällt

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.11 T (2 bis 3)	4 + 865 1 + 855 bis 2 + 300	Entwässerung freie Strecke	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbau- verwal- tung, Gemeinde Greiling, Eigentümer Fl. Nr. 407, Gem. Greiling	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird in Einschnittsbereichen in Mulden und in Dammlagen soweit erforderlich in Dammfußmulden gesammelt. Über Einläufe und Verroh- rungen gelangt das Wasser zur Regen- rückhalteanlage 2 (lfd. Nr. 3.4.3). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang der B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) der Bundesre- publik Deutschland – Straßenbauver- waltung, entlang der B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.5), der Gemein- deverbindungsstraße (lfd. Nr. 1.2.13 und 1.2.14) sowie des öFW's (lfd. Nr. 1.1.4) der Gemeinde Greiling und entlang des Privatwegs (lfd. Nr. 1.2.25) dem Eigen- tümer Fl. Nr. 407, Gemarkung Greiling.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.12 (3)	0 + 270 bis 0 + 385 (B 472 alt – links)	Entwässerung G + R	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Das anfallende Oberflächenwasser des unselbständigen Geh- und Radwegs (lfd. Nr. 1.1.17) wird im Einschnittsbereich über eine Mulde ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.13 (3)	2 + 180 bis 2 + 210	Entwässerung Wall	a) - b) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling	Das anfallende Oberflächenwasser der Böschung des Blendschutzwalls (lfd. Nr. 2.5.5) wird über eine Mulde ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.14 (3)	2 + 255 bis 2 + 270	Entwässerung GVS	a) - b) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling	Das anfallende Oberflächenwasser der GVS Gaißach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.13) wird über Mulden ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig ver-sickert. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.15 (3)	2 + 360 bis 2 + 425	Entwässerung Außengebiet	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser aus Außengebieten südlich der B 472 (lfd. Nr. 1.2.6) wird über Einläufe und Ver- rohrungen in den Graben (lfd. Nr. 3.5.5) eingeleitet. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhält- nissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Straßenbauver- waltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.16 T (2)	1 + 455 bis 1 + 470 (rechts)	Entwässerung Böschung	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Das anfallende Oberflächenwasser der Einschnittsböschung der B 13 alt (lfd. Nr. 1.2.4 T) wird in einer Mulde gesammelt und zum Durchlass (lfd. Nr. 3.3.6 T) geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.

3. Entwässerung

3.2 Entwässerung Ortsdurchfahrt

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.1 (1)	0 + 000 bis 0 + 125 (St 2072)	Entwässerung St 2072	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) und der unselbständigen Geh- und Radwege (lfd. Nr. 1.2.33 und 1.2.35) wird über Rinnen, Mulden, Einlaufschächte und Verrohrungen in die bestehende Entwässerungsleitung (lfd. Nr. 4.5.5) eingeleitet. Diese verläuft entlang der St 2072 nach Westen bis zum bestehenden Auslauf in den Maxlweiher.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

3. Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.1 (1)	0 + 885 (rechts)	Durchlass 900 x 500	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 2715/26, Gem. Kirchbichl b) -	Der bestehende Durchlass 900 x 500 wird nicht mehr benötigt und wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.2 (1, 2)	1 + 005 (links)	Durchlass DN 400	a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Bad Tölz	Der bestehende Durchlass DN 400 wird von der Baumaßnahme berührt. Der Durchlass ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bad Tölz.

3. Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.3 (3)	0 + 050 (GVS Gaißach - Greiling)	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling	Bei Bau-km 0 + 050 der GVS Gaißach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.13) wird für das anfallende Oberflächenwasser ein Durchlass DN 300 angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.

3. Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.4 (3)	0 + 070 (GVS Gaißach - Greiling)	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling	Bei Bau-km 0 + 070 der GVS Gaißach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.13) wird für das anfallende Oberflächenwasser ein Durchlass DN 300 angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.

3. Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.5 (3)	0 + 020 (TÖL 12)	Durchlass ≥ DN 600	a) und b) <u>E + U:</u> Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen	Bei Bau-km 0 + 020 der TÖL 12 (Ifd. Nr. 1.2.8) muss der bestehende Durchlass DN 400 (Einlauf) bzw. DN 600 (Auslauf) im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden. Er wird ungefähr an gleicher Stelle durch einen Durchlass ≥ DN 600 ersetzt. Dieser verbindet den neu zu bauenden Graben (Ifd. Nr. 3.5.4) mit dem bestehenden Graben (Ifd. Nr. 3.5.5). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen.

Feststellungsentwurf

B 472 Peißenberg – Miesbach
 Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
 1. Tektur vom 26.01.2018

3. Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.6 T (2)	0 + 055 (B 13 alt)	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Bei Bau-km 0 + 055 der B 13 alt (Ifd. Nr. 1.2.4 T) wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er verbindet die neu zu bauende Mulde (Ifd. Nr. 3.1.16 T) mit der bestehenden Mulde. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Tölz.

3. Entwässerung

3.4 Regenrückhaltebecken

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.1 T (1 bis 2)	0 + 735 bis 0 + 990 (rechts)	Regenrückhal- teanlage 1 (ASB 1.1 und RRB 1.1)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorrei- nigung des Straßenoberflächenwas- sers (Ifd. Nr. 3.1.3) wird von Bau-km 0 + 735 bis Bau-km 0 + 990 eine Regen- rückhalteanlage erstellt. Die naturnah gestaltete Beckenanlage besteht aus einem abgedichteten Ab- setzbecken (ASB 1.1) mit Leichtstoff- abscheider (Dauerstaubecken) und ein- em nachgeschalteten trocken-fallen- den Rückhaltebecken (RRB 1.1). Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über einen Wartungsweg vom öFW (Ifd. Nr. 1.1.2 und 1.2.15). Der Vorfluter des Rückhaltebeckens ist der Graben entlang der Bahnlinie Mün- chen Hbf – Lenggries Ellbach . Die max. Einleitungsmenge aus dem RRB beträgt $Q_{ab} = 140$ [l/s]. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Unter- suchungen“ entnommen werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage bis zur Einleitung in die Entwässerungslei- tung des Geh- und Radwegs obliegt der Bundesrepublik Deutsch-land – Stra- ßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.4 Regenrückhaltebecken

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.2 (1, 2)	1 + 040 bis 1 + 080 (rechts)	Regenrück-hal- teanlage 1 (ASB 1.2)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vor-rei- nigung des Straßenoberflächen-was- sers (lfd. Nr. 3.1.7) wird von Bau-km 1 + 040 bis Bau-km 1 + 080 ein naturnah gestaltetes, abgedichtetes Absetzbe- cken (ASB 1.2) mit Leicht-stoffabschei- der (Dauerstaubecken) erstellt. Die Zufahrt zum Absetzbecken erfolgt über einen Wartungsweg von der All- gaustraße (lfd. Nr. 1.2.12). Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser über einen neu zu bauenden Kanal in das Regenrück-hal- tebecken 1.1 (lfd. Nr. 3.4.1) eingeleitet. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Unter-su- chungen“ entnommen werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des ASB 1.2 ein- schließlich des Verbindungskanals zum RRB 1.1 obliegt der Bundes-republik Deutschland – Straßenbau-verwaltung.

3. Entwässerung

3.4 Regenrückhaltebecken

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.3 (3)	2 + 285 bis 2 + 360 (links)	Regenrück-hal- teanlage 2 (ASB 2 und RRB 2)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vor-rei- nigung des Straßenoberflächen-was- sers (lfd. Nr. 3.1.11) wird von Bau-km 2 + 285 bis Bau-km 2 + 360 eine Regen- rückhalteanlage erstellt. Die naturnah gestaltete Beckenanlage besteht aus einem abgedichteten Ab- setzbecken (ASB 2) mit Leichtstoff-ab- scheider (Dauerstaubecken) und einem nachgeschalteten trocken-fallenden Rückhaltebecken (RRB 2). Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über einen Wartungsweg von der GVS Gaißach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.14). Der Vorfluter des Rückhaltebeckens ist der neu zu bauende Entwässer-ungs- graben (lfd. Nr. 3.5.4). Die max. Einleitungsmenge aus dem RRB beträgt $Q_{ab} = 40$ [l/s]. Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Unter-su- chungen“ entnommen werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage bis zur Einleitung in den Vorfluter obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhal- tung des Gewässers im Bereich der Einleitungsstelle richtet sich nach Art. 43 Abs. 3 BayWG.

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.1 (1)	0 + 665 bis 0 + 755 (links)	Entwässerungs- graben	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1944/38, Gem. Bad Tölz b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 0 + 665 bis Bau-km 0 + 755 wird der bestehende Ent-wäs- serungsgraben durch die Bau-maß- nahme berührt und überbaut. Der überbaute Abschnitt wird mit einem Regenwasserkanal DN 400 verrohrt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.2 (1)	0 + 865 bis 0 + 890	Entwässerungs- graben	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1944/49, Gem. Bad Tölz sowie Fl. Nr. 2715/10 und Fl. Nr. 2715/36, Gem. Kirchbichl b) -	Von Bau-km 0 + 865 bis Bau-km 0 + 890 wird der bestehende Ent-wäs- serungsgraben durch die Bau-maß- nahme berührt und überbaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.3 (1 bis 2)	0 + 865 bis 0 + 965 (links)	Entwässerungs- graben	a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Bad Tölz	Von Bau-km 0 + 865 bis Bau-km 0 + 965 wird der bestehende Entwässerungsgraben durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bad Tölz.

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.4 (3)	2 + 345 bis 2 + 400 (links)	Entwässerungs- graben	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 2 + 345 bis Bau-km 2 + 400 wird ein neuer Entwässer- ungsgraben als Vorfluter für das neu zu bauende Regenrückhaltebecken 2 (lfd. Nr. 3.4.3) angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Straßenbau- verwaltung.

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.5 (3)	2 + 425	Entwässerungs- graben	a) und b) E + U: Eigentümer Fl. Nr. 812/1 und Fl. Nr. 820/1, Gem. Greiling	Bei Bau-km 2 + 425 wird der beste- hende Entwässerungsgraben durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten ange-passt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei den Ei- gentümern Fl. Nr. 812/1 und Fl. Nr. 820/1, Gemarkung Greiling.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1 (1) und Unterlage 16	0 + 445 bis 0 + 470 und 0 + 000 bis 0 + 125 (St 2072) und 0 + 000 bis 0 + 200 (B 472 alt)	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur B 472 (lfd. Nr. 1.1.1 und 1.2.1), B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.2) und St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) verlaufenden sowie diese kreuzenden Fernmelde-leitungen sind für die Zeit der Bau-maßnahme so- weit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegeben-heiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittel- bar zwischen der Deutschen Tele- kom AG bzw. der Kabel Deutsch- land GmbH & Co. KG und der Stra- ßenbau- verwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG bzw. der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG.

FeststellungsentwurfB 472 Peißenberg – Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
1. Tektur vom 26.01.2018

4. Leitungen (Anlagen Dritter)**4.1 Telekommunikationseinrichtungen**

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2 T (2, 3)	1 + 475 und 1 + 875 und 0 + 000 bis 0 + 100 0 + 120 (B 13) und 0 + 000 bis 0 + 050 0 + 060 (B 13 alt)	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1), B 13 (lfd. Nr. 1.2.3 T) und B 13 alt (lfd. Nr. 1.2.4 T) verlaufenden sowie diese kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG bzw. der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.3 (3)	2 + 110 bis 2 + 580 und 0 + 090 bis 0 + 410 (B 472 alt) und 0 + 000 bis 0 + 067 (TÖL 12) und 0 - 188 bis 0 - 155 (GVS Gaißsach- Greiling) und 0 + 135 bis 0 + 210 (GVS Gaißsach – Greiling)	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG bzw. Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Die parallel zur B 472 (lfd. Nr. 1.1.1 und 1.2.6), B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.5), TÖL 12 (lfd. Nr. 1.2.8) und GVS Gaißsach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.13 und 1.2.14) verlaufenden sowie diese kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG bzw. der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.4 T (1) und Unterlage 16	0 + 145 bis 0 + 165 (rechts) und 0 + 200 bis 0 + 370 (rechts) und 0 + 430 (rechts)	Telekommuni- kationslinie (Freileitung)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	Die parallel zur B 472 (lfd. Nr. 1.2.1 T) verlaufende Fernmeldeleitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.5 (1) und Unterlage 16	0 + 470 bis 0 + 930 (rechts)	Telekommuni- kationslinie (Freileitung)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	Die parallel zur B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) verlaufende Fernmeldeleitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erfor- derlich zu sichern und an die neuen Ge- gebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erfor- derlichen Maßnahmen werden unmit- telbar zwischen der Deutschen Tele- kom AG und der Straßenbau-verwal- tung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

Feststellungsentwurf

B 472 Peißenberg – Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
1. Tektur vom 26.01.2018

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.6 (2)	1 + 050 bis 1 + 160	Telekommuni- kationslinie (Freileitung)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	Die die B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) kreuzende Fernmeldeleitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.7 T (2)	4 + 340 1 + 335 bis 1 + 500	Telekommuni- kationslinie (Freileitung)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	Die parallel zur B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) verlaufende sowie diese kreu-zende Fernmeldeleitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegeben- heiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erfor- derlichen Maßnahmen werden unmit- telbar zwischen der Deutschen Tele- kom AG und der Straßenbau-verwal- tung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.8 T (2)	4 + 760 1 + 765 bis 4 + 790 1 + 795	Telekommuni- kationslinie (Freileitung)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	Die parallel zur B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) verlaufende sowie diese und die neu zu bauenden öFWs (lfd. Nr. 1.1.19 T und 1.1.20 T) kreuzende Fernmeldeleitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1 (1) und Unterlage 16	0 + 000 bis 0 + 470 und 0 + 000 bis 0 + 125 (St 2072) und 0 + 000 bis 0 + 200 (B 472 alt)	1 kV- Nieder- spannungs-ka- bel und 10 kV- Mittel- spannungs- kabel	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Bad Tölz GmbH	Die parallel zur B 472 (lfd. Nr. 1.1.1 und 1.2.1), B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.2) und St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) verlaufenden 1 kV- und 10 kV-Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadtwerke Bad Tölz GmbH.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.2 Unterlage 16	0 + 625 bis 0 + 645	1 kV- Nieder- spannungs-ka- bel	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Bad Tölz GmbH	Die parallel zur B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) verlaufenden sowie diese kreu- zenden 1 kV-Erdkabel sind für die Zeit der Bau- maßnahme soweit erforderlich zu si- chern und an die neuen Gege- benheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforder- lichen Maßnahmen werden unmit- telbar zwischen dem Versor- gungsträger und der Straßenbau- verwaltung ge- regelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Rege- lungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadtwerke Bad Tölz GmbH.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3 T (1 bis 2)	0 + 705 bis 1 + 120 1 + 125	1 kV- Nieder- spannungs-ka- bel und 10 kV- Mittel- spannungs- kabel	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Bad Tölz GmbH	Die parallel zur B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) verlaufenden sowie diese kreu-zenden 1 kV- und 10 kV- Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erfor- derlich zu sichern und an die neuen Ge- gebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erfor- derlichen Maßnahmen werden unmit- telbar zwischen dem Versor-gungsträ- ger und der Straßenbau-verwaltung ge- regelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Rege- lungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadtwerke Bad Tölz GmbH

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.4 T (2)	4 + 305 1 + 300 bis 1 + 485	1 kV- Nieder- spannungs-ka- bel	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Bad Tölz GmbH	Die parallel zur B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) verlaufenden sowie diese kreu-zenden 1 kV- Erdkabel sind für die Zeit der Bau- maßnahme soweit erforderlich zu si- chern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erfor- derlichen Maßnahmen werden unmit- telbar zwischen dem Versor-gungsträ- ger und der Straßenbau-verwaltung ge- regelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Rege- lungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadtwerke Bad Tölz GmbH.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.5 (3)	2 + 420 und 0 + 000 bis 0 + 067 (TÖL 12) und 0 + 160 bis 0 + 210 (GVS Gaißsach – Greiling)	20 kV- Mittel- spannungs-ka- bel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die parallel zur B 472 (lfd. Nr. 1.2.6), TÖL 12 (lfd. Nr. 1.2.8) und GVS Gaiß- sach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.13) verlau- fenden sowie diese kreuzenden 20 kV- Erdkabel sind für die Zeit der Baumaß- nahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten an- zupassen. Die technischen Einzelheiten und erforder- lichen Maßnahmen werden unmit- telbar zwischen dem Versor-gungsträ- ger und der Straßenbau-verwaltung ge- regelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Rege- lungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.6 (3)	0 - 188 bis 0 - 140 (GVS Gaißach – Greiling)	1 kV- Nieder- spannungs-ka- bel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die parallel zur GVS Gaißach – Greiling (lfd. Nr. 1.2.14) verlaufenden 1 kV-Erdkabel sind für die Zeit der Bau- maßnahme soweit erforderlich zu si- chern und an die neuen Gege- benheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erfor- derlichen Maßnahmen werden unmit- telbar zwischen dem Versor- gungsträ- ger und der Straßenbau- verwaltung ge- regelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Rege- lungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Gasversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1 (1) und Unterlage 16	0 + 000 bis 0 + 120 und 0 + 200 bis 0 + 350 und 0 + 035 bis 0 + 075 (B 472 alt)	Gasleitung ND 150	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Bad Tölz GmbH	Die parallel zur B 472 (lfd. Nr. 1.2.1) verlaufende sowie diese und die B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.2) kreuzende Gasleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Bau-maß-nahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gege-benheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versor-gungsträger und der Straßenbauver-waltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Rege-lungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadtwerke Bad Tölz GmbH.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Gasversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.2 T (1 bis 2) und Unterlage 16	0 + 110 bis 0 + 470 und 0 + 585 0 + 580 bis 0 + 670 0 + 700 und 1 + 040 bis 1 + 155	Gasleitung HD 150	a) und b) <u>E + U:</u> Energie Südbayern GmbH	Die parallel zur B 472 (lfd. Nr. 1.1.1 und 1.2.1 T) verlaufende sowie diese kreuzende Gasleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Von Bau-km 0 + 580 bis Bau-km 0 + 660 wird die Gasleitung westlich der B 472 neu verlegt. Die Leitung quert bei Bau-km 0 + 675 die B 472 und schließt bei Bau-km 0 + 700 an den Bestand östlich der B 472 an. Von Bau-km 1 + 040 bis Bau-km 1 + 130 wird die Gasleitung südöstlich der B 472 neu verlegt. Die Leitung quert bei Bau-km 1 + 130 die B 472 und schließt an den Bestand nordwestlich der B 472 an. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Energie Südbayern GmbH.

FeststellungsentwurfB 472 Peißenberg – Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
1. Tektur vom 26.01.2018

4. Leitungen (Anlagen Dritter)**4.3 Gasversorgungsanlagen**

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.3 (1)	0 + 710 bis 0 + 900	Gasleitung ND 150	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Bad Tölz GmbH	<p>Die parallel zur B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) verlaufende sowie diese kreuzende Gasleitung wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung ist für die Zeit der Bau-maßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadtwerke Bad Tölz GmbH.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1 T (1 bis 2) und Unterlage 16	0 + 640 bis 1 + 120 1 + 125 und 0 + 090 (B 472 alt)	Wasserleitung NW 200	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Bad Tölz GmbH	Die parallel zur B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) verlaufende sowie diese und die B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.2) kreuzende Wasserlei- tung wird durch die Baumaß-nahme be- rührt. Die Leitung ist für die Zeit der Bau-maß- nahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gege-benheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erfor- derlichen Maßnahmen werden unmit- telbar zwischen dem Versor-gungsträ- ger und der Straßenbauver-waltung ge- regelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Rege- lungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadtwerke Bad Tölz GmbH.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.2 (2)	1 + 595 bis 1 + 625	Wasserleitung NW 40	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Bad Tölz GmbH	Die B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Bau-maßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadtwerke Bad Tölz GmbH.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.3 (2, 3)	1 + 875	Wasserleitung NW 100	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Bad Tölz GmbH	<p>Die die B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) und den neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.4) kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung ist für die Zeit der Bau-maß-nahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gege-benheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmit-telbar zwischen dem Versor-gungsträ-ger und der Straßenbauver-waltung ge-regelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Rege-lungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadtwerke Bad Tölz GmbH.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.4 (3)	0 – 188 bis 0 – 155 (GVS Gaißsach – Greiling)	Wasserleitung NW 100	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Greiling	Die parallel zur Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.2.14) verlaufende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Bau-maßnahme soweit erforderlich zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Gemeinde Greiling.

FeststellungsentwurfB 472 Peißenberg – Miesbach
Nordumfahrung Bad Tölz

- Regelungsverzeichnis / U 11 T
1. Tektur vom 26.01.2018

4. Leitungen (Anlagen Dritter)**4.5 Kanäle**

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.1 (1)	0 + 235 (rechts) und 0 + 430 bis 0 + 460 und 0 + 000 bis 0 + 085 (B 472 alt) und 0 + 000 bis 0 + 075 (St 2072 – rechts)	Mischwasser- kanal DN 700 bzw. DN 800 bzw. DN 1200 bzw. Eiprofil 600 / 900 bzw. Eiprofil 700 / 1050	a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Bad Tölz	Der parallel zur B 472 (lfd. Nr. 1.2.1), B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.2) und St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) verlaufende sowie diese kreuzende Mischwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt. Der Mischwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadt Bad Tölz.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.2 (1)	0 + 295 (links) und 0 + 000 bis 0 + 090 (St 2072 – links)	Mischwasser- kanal DN 200	a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Bad Tölz	<p>Der parallel zur B 472 (lfd. Nr. 1.2.1) und St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) verlaufende Mischwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Mischwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadt Bad Tölz.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.3 (1)	0 + 425	Regenwasser- kanal DN 700 bzw. Eiprofil 700 / 1050	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Der die B 472 (lfd. Nr. 1.2.1) kreuzende Regenwasserkanal wird durch die Bau- maßnahme berührt. Der Regenwasserkanal wird nicht mehr benötigt und aufgelassen bzw. rückge- baut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.4 (1)	0 + 445 und 0 + 000 bis 0 + 200 (B 472 alt)	Regenwasser- kanal DN 300	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) <u>E+U</u> : Stadt Bad Tölz	Der parallel zur B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.2) verlaufende sowie diese und die B 472 (lfd. Nr. 1.2.1) kreuzende Regenwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt. Der Regenwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Regenwasserkanal wird östlich des Kreisverkehrs an die neu zu bauenden Entwässerungsleitungen zum Regenrückhaltebecken 1 angeschlossen. Der dann entbehrliche Teil des Regenwasserkanals im Bereich des Kreisverkehrs wird aufgelassen bzw. rückgebaut. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der verbleibenden Anlage obliegt künftig der Stadt Bad Tölz.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.5 (1)	0 + 000 bis 0 + 090 (St 2072)	Regenwasser- kanal DN 700	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Der parallel zur St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) verlaufende sowie diese kreuzende Regenwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Regenwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt künftig dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.6 (3)	2 + 375 bis 2 + 415	Regenwasser- kanal DN 200 bzw. DN 400	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Der die B 472 (lfd. Nr. 1.2.6) kreuzende Regenwasserkanal wird durch die Bau- maßnahme berührt. Der Regenwasserkanal wird auf-gelas- sen bzw. rückgebaut. Er wird durch die neu zu bauende Entwässerung (lfd. Nr. 3.1.15) ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Sonstige Maßnahmen

5.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.1 (1)	0 + 215 bis 0 + 330 (rechts)	Gelände-anglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 0 + 215 bis Bau-km 0 + 330 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur landschaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Sonstige Maßnahmen

5.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.2 (1)	0 + 350 bis 0 + 430 (rechts)	Gelände-anglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 0 + 350 bis Bau-km 0 + 430 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur landschaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Sonstige Maßnahmen

5.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.3 (1)	0 + 470 bis 0 + 550 (rechts)	Gelände-anglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 0 + 470 bis Bau-km 0 + 550 wird im Zuge der Bau-maß-nahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur land-schaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Sonstige Maßnahmen
5.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.4 (2, 3)	2 + 000 (links)	Gelände-anglei- chung	a) - b) -	Bei Bau-km 2 + 000 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungslängsneigung zur landschaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Sonstige Maßnahmen

5.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.5 (3)	2 + 105 bis 2 + 155 (rechts)	Gelände-anglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 2 + 105 bis Bau-km 2 + 155 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur landschaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Sonstige Maßnahmen

5.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.6 (3)	2 + 185 bis 2 + 260 (links)	Gelände-anglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 2 + 185 bis Bau-km 2 + 260 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur landschaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Sonstige Maßnahmen

5.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.7 (3)	2 + 270 bis 2 + 355 (links)	Gelände-anglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 2 + 270 bis Bau-km 2 + 355 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur landschaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

5. Sonstige Maßnahmen

5.2 Sichtfeldfreilegung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.1 (3)	2 + 155 bis 2 + 200 (links)	Sichtfeld	a) - b) <u>E + U</u> : Gemeinde Greiling	<p>Von Bau-km 2 + 155 bis Bau-km 2 + 200 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Einhaltung der erforderlichen Haltesichtweiten entlang des öFW (Ifd. Nr. 1.1.4) ein Sichtfeld rechts des öFW freizuhalten.</p> <p>Die Fläche des Sichtfeldes wird Bestandteil des öFW und von der Widmung erfasst.</p> <p>Das Sichtfeld darf nur mit nicht sichtbehinderndem Bewuchs, wie Bodendecker, Rasen u. dgl. bepflanzt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Greiling.</p>

5. Sonstige Maßnahmen

5.3 Seitenablagerungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.1 (1)	0 + 450 (rechts)	Seitenablagerung	a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Bad Tölz	Bei Bau-km 0 + 450 wird links der B 472 alt (lfd. Nr. 1.2.2) eine Seitenablagerung errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradient) der B 472 alt beträgt rund 2,2 m. Die Seitenablagerung wird Bestandteil der Ortsstraße und von der Widmung erfasst.

entfällt

5. Sonstige Maßnahmen

5.3 Seitenablagerungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.2 (1)	0 + 450 (links)	Seitenablagerung	a) - b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 0 + 450 wird rechts der St 2072 (lfd. Nr. 1.2.7) eine Seitenablagerung errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradient) der St 2072 beträgt rund 1,0 m bis 2,2 m. Die Seitenablagerung wird Bestandteil der St 2072 und von der Widmung erfasst.

entfällt

5. Sonstige Maßnahmen

5.3 Seitenablagerungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.3 (1)	0 + 450 bis 0 + 555 (links)	Seitenablagerung	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 0 + 450 bis Bau-km 0 + 555 wird links der B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) eine Seitenablagerung errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der nordwestlichen Rampe beträgt: Bau-km 0+450 bis 0+507: rund 2,2 m Bau-km 0+507 bis 0+555: rund 2,2 bis 5,5 m Die Seitenablagerung wird Bestandteil der B 472 neu und von der Widmung erfasst.

entfällt

5. Sonstige Maßnahmen

5.3 Seitenablagerungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.4 (2)	1 + 650 bis 1 + 855 (links)	Seitenablagerung	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 1 + 650 bis Bau-km 1 + 855 wird links der B 472 neu (lfd. Nr. 1.1.1) eine Seitenablagerung errichtet. Die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der B 472 neu beträgt 2,5 m. Die Seitenablagerung wird Bestandteil der B 472 neu und von der Widmung erfasst.

entfällt